



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen,
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

wegen Versammlungsrechts
hier: „Zwergenmahnwachen“

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich als Vorsitzende,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
Richterin am VG Dr. Funk (abgeordnete Richterin)

am 25. September 2020 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 14. September 2020 - 4 L 3000/20.Gi - wird abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 4. September 2020 (Az. RPGI-22-03a600/1-2020/4) wird hinsichtlich der Ziffer 1 insgesamt und hinsichtlich der Ziffer 6 Buchstabe b) des Bescheides wiederhergestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner erhält Gelegenheit, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats nach pflichtgemäßem Ermessen erneut darüber zu entscheiden, ob der Aufbau von Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen zum Übernachten von bestimmten Auflagen abhängig gemacht wird.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Döhmer, Schöffengrund, bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen haben der Antragsteller zu 2/3 und der Antragsgegner zu 1/3 zu tragen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller meldete mit Schreiben vom 27. August 2020 bei der Stadt Stadtallendorf Versammlungen mit den Titeln 1.) „Zwerg Puck´s Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“, 2.) „Mahnwache von Zwerg Naseweiß gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“, 3.) „Mahnwache des Zwergs Huckepack am Trieb gegen die Räumung und Rodung des Danneröder Waldes“ und 4.) „Zwerg Packe´s Mahnwache an der L3343 gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ für den Zeitraum ab dem 5. September 2020 bis zum 1. März 2020 für die Orte (zu 1) an der B62, Einfahrt in den Dannenröder Wald an der Kreisgrenze; (zu 2) Waldeingang hinter „Hof Schlenstedt“; (zu 3) Waldeingang Am Trieb und (zu 4) Waldeingang L3343 an.

Als Zweck der Versammlung wurde der Protest gegen die drohende Räumung der Waldbesetzung im Dannenröder Wald sowie die drohende Rodung von Herrenwald, Maulbacher Wald und Dannenröder Wald für den Bau der A49 sowie das Werben für eine sozial-ökologische Verkehrswende einschließlich eines Verkehrswendep lans für Stadtallendorf und Umgebung angegeben. Geplant sei ein tägliches mehrstündiges Kundgebungs- und Kulturprogramm am Nachmittag, welches demonstrieren solle, wo für der Wald sinnvoller genutzt werden könne und was verloren gehe, wenn dieser für den Autobahnbau gerodet werde. Zudem solle die ablehnende Haltung gegenüber der Waldrodung und den Bau der A49 kundgetan und demonstriert werden, was alles auf der Straße möglich sei, wenn dieser Raum nicht von Autos genutzt werde. Jeden Morgen solle ein Blockadetraining durchgeführt werden, durch das ebenfalls die ablehnende Haltung gegen die Räumung und Rodung des Waldes ausgedrückt werden und das

der Mobilisierung der Bevölkerung gegen die geplante Räumung und Rodung des Waldes dienen solle. Dabei gehe es nur um das Üben von Sitzblockaden; Pavillons und andere Aufbauten würden so aufgestellt, dass Rettungswege frei blieben. Außerdem werde es an wechselnden Standorten der Mahnwache als Kundgabemittel eine Wanderausstellung mit einem Baumhausmodell und Kletterausrüstung geben. Für die Mahnwache werde ein Pavillion, Zelt oder Wohnwagen und Infotafeln, Transparente, Soundanlage, Tische/Stühle, Biertischgarnitur und Flyer verwendet. Erwartet würden täglich zwischen 10 - 100 Teilnehmer*innen. Der Anmeldung beigefügt war auch ein vorläufiges Hygienekonzept im Hinblick auf die Covid 19 - Pandemie, das u.a. der Wahrung der Einhaltung des Mindestabstandes dienen sollte.

Am 1. September 2020 erklärte der Antragsgegner anlässlich einer Überlastungsanzeige durch den Bürgermeister der Stadt Stadtallendorf mit Schreiben vom 28. August 2020 den Selbsteintritt nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 2, 88 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG -.

Am 3. September 2020 fand ein Kooperationsgespräch statt (vgl. das Protokoll Bl. 34 - 38 der Behördenakte - BA -). Darin führte der Antragsteller aus, die Mahnwachen sollten 24 Stunden täglich stattfinden, wobei auch ein Übernachten - jedenfalls der jeweiligen Versammlungsleiter - geplant sei.

Mit Bescheid vom 4. September 2020 stellte der Antragsgegner unter Ziffer 1 fest, dass die vom Antragsteller angemeldeten Versammlungen a. „Zwerg Puck´s Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“, b. „Mahnwache von Zwerg Naseweiß gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“, c. „Mahnwache des Zwergs Huckepack am Trieb gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ und d. „Zwerg Pack´s Mahnwache an der L3343 gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterfallen, soweit diese den Aufbau von Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen zum Übernachten oder zum Bewohnen sowie stationäre ortsfeste Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer und die Durchführung von (unfriedlichen) Verhinderungsblockaden, das Training von (unfriedlichen) Verhinderungsblockaden sowie von sonstigen Blockadeaktionen umfassten. Unter Ziffer 4 wird die Durchführung der Mahnwache „Zwerg Puck´s Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ an der B62, Einfahrt in den Dannenröder Wald an der Kreisgrenze verboten und unter der Ziffer 6b) der Aufbau von Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen zum Übernachten oder zum Bewohnen sowie das Aufstellen stationärer

ortsfester Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer auf dem jeweiligen Versammlungsgelände untersagt. Nach der Ziffer 6c) ist vorerst das Aufstellen einer Wanderausstellung mit einem Baumhausmodell und Kletterausrüstung nicht erlaubt. Die Ziffer 6i) enthält die Verpflichtung, Feuerwehr-, Einsatz- und Rettungsfahrzeugen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Ausweislich Ziffer 6n) ist dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr jederzeit die Durchfahrt zu deren landwirtschaftlichen Flächen und der Forstbewirtschaftung zu gewährleisten.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, die vorgesehenen Mahnwachen mit dem Aufbau von Zelten oder Wohnwagen zur Unterbringung der Teilnehmer zur Regeneration sowie zur möglichen Einrichtung von Schlafplätzen seien nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst, da sich deren Gewährleistungsgehalt nicht auf derart weitgehende Einrichtungen reiner Infrastruktureinrichtungen erstrecke, zumal es hinreichend alternative Übernachtungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung gebe.

Die Mahnwache a. "Zwerg Puck's Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes" werde verboten, da sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit - die Gesundheit des Einzelnen - durch Verunreinigung des Grundwassers und somit des Trinkwassers darstelle. Der geplante Versammlungsort befinde sich in der Schutzzone II („engere Schutzzone“) des mit Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 2. November 1987 (StAnz. 48/87 S. 2373) festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf. Nach § 6 Nr. 5 dieser Wasserschutzverordnung sei in Schutzzone II das „Zelten“, „Lagern“, „Abstellen von Wohnwagen“ sowie „Errichten von Parkplätzen“ verboten. Die Auflage unter Ziffer 6b) sei zu erlassen gewesen, da die in der Anmeldung dargelegte Nutzung der Zelte sowie Wohnwagen - soweit diese der dauerhaften Unterbringung und/oder der Regeneration dienten - zu der öffentlichen Meinungsbildung keinen Beitrag leiste. Die vorerst verfügte Untersagung der Wanderausstellung sei erfolgt, weil zur Beurteilung der Rechtslage genaue Angaben zum Auf- und Abbau, Organisation und der technischen Ausführung sowie der Verkehrssicherheit des Wanderausstellungsobjekts fehlten. Auch sei nicht angegeben worden, ob die Wanderausstellung auf öffentliche Straßen bzw. Gehwege gestellt werden solle. Eine Beurteilung der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer während des Transportes habe daher nicht erfolgen können. Insoweit werde angeregt, eine detaillierte Planung des Auf- und Abbaus der Wanderausstellung, deren Verkehrssicherheit und der Organisation des „Wanderns“ zwischen den Mahnwachen darzulegen. Bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen werde der Sachverhalt und die

Rechtslage erneut geprüft. Die unter den Ziffern 6i) bzw. 6n) angeordneten Auflagen, wonach Feuerwehr-, Einsatz- und Rettungsfahrzeugen bzw. dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu deren landwirtschaftlichen Flächen und der Forstbewirtschaftung zu gewährleisten sei, diene der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung von Feuerwehr, Rettungsdiensten bzw. von Land- und Forstwirtschaft. Erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die Versammlungsfreiheit seien damit nicht verbunden und auch kein anderes Mittel erkennbar, das in gleicher Weise zur Zweckerfüllung geeignet sei. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 4 und 6 wurde angeordnet.

Am 9. September hat der Antragsteller bei dem Verwaltungsgericht Gießen einen Eilantrag gestellt. Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 14. September 2020 insoweit statt, als die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 4. September 2020 hinsichtlich dessen Ziffern 2) und 3) und soweit in Ziffer 1) festgestellt wurde, dass die Durchführung von (unfriedlichen) Verhinderungsblockaden, das Training von (unfriedlichen) Verhinderungsblockaden sowie von sonstigen Blockadeaktionen nicht von dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst sind, wiederhergestellt wurde. Im Übrigen wurde der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Der Antrag zu 1. sei teilweise zulässig und begründet. Ziffer 1) sei hinsichtlich der ersten dort getroffenen Feststellung, wonach die von dem Antragsteller angemeldeten Versammlungen a) - d) nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterfielen, soweit diese den Aufbau von Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen zum Übernachten oder zum Bewohnen sowie stationäre ortsfeste Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer umfassten, rechtmäßig. Der Aufbau eines Zeltlagers bzw. der Übernachtung dienender Wohnwagen und entsprechender Infrastruktur stelle nur dann einen geschützten Teil der Versammlung dar, sofern ihm eine funktionale oder symbolische Bedeutung für die kollektive Meinungskundgabe zukomme. Der Antragsteller habe aber selbst angegeben, dass Übernachtungen nur für die Versammlungsleitung und maximal einige auswärtige anreisende Helfer geplant seien, um Hilfsmittel der Versammlung auch nachts mittels Nachtwachen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Hinsichtlich der Mahnwache „Zwerg Puck“ werde vom Antragsteller sogar explizit angegeben, dass sich dort nur tagsüber Menschen aufhielten. Damit liege ein Bezug zum Versammlungszweck offenkundig nicht vor. Insofern sei der Sachverhalt ein gänzlich anderer als hinsichtlich des parallel durch den Antragsteller angemeldeten „Protestcamps“ im Ver-

fahren vor dem Verwaltungsgericht Gießen zu dem Aktenzeichen 4 L 2946/20.Gi, in dem der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 11. September 2020 (Az.: 2 B 2254/20) die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt habe, soweit dort die Feststellung getroffen worden sei, dass der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nicht den Aufbau und das Bewohnen von Zelten zum Übernachten von Teilnehmern sowie auf eine gewisse Dauer angelegte Versorgungseinrichtungen der Teilnehmer umfasse. Hinzu komme, dass die Teilnahme an der durch den Antragsgegner als Versammlung eingestuften Dauerveranstaltungen auch nicht allein durch ein Übernachten am Versammlungsort ermöglicht werde, da es in der näheren Umgebung Übernachtungsmöglichkeiten gebe.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich rechtswidrig sei demgegenüber, dass der Antragsgegner die Feststellung getroffen habe, die Durchführung von (unfriedlichen) Verhinderungsblockaden, das Training von (unfriedlichen) Verhinderungsblockaden sowie von sonstigen Blockadeaktionen sei nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst. Ziffer 4) des streitgegenständlichen Bescheides, mit dem die Durchführung der Mahnwache „Zwerg Puck´s Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ an der B 62, Einfahrt in den Dannenröder Wald an der Kreisgrenze verboten worden sei, sei demgegenüber rechtmäßig, da der von dem Antragsteller bezeichnete Ort in einem Wasserschutzgebiet in der Wasserschutzzone II liege. Die unter Ziffer 6) des streitgegenständlichen Bescheides getroffenen Auflagen seien rechtmäßig. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehe aufgrund der vom Antragsteller beabsichtigten (dauerhaften) Unterbringung von Menschen auch zur Übernachtung im Hinblick auf die dadurch betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit wie Natur-, Umwelt- und Wasserschutz. Rechtmäßig seien auch die unter der Ziffer 6 Buchstaben i) und n) getroffenen Auflagen, mit denen geregelt werde, dass sowohl Einsatzkräften als auch dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr jederzeit die Durchfahrt zu ermöglichen sei. Da der Antragsteller den Aufenthalt auf der Straße als Zweck der Versammlung angegeben habe, bestehe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form von Rechtsgütern anderer Personen wie Leben und Gesundheit, Besitz, aber auch der Umsetzung und Vorbereitung des Ausbaus der A49, deren Bau bereits Gegenstand umfangreicher gerichtlicher Überprüfungen gewesen sei.

Mit der am 18. September 2020 eingelegten Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein erstinstanzliches Begehren nach der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht Gießen in Bezug auf den letzten Teilsatz (Durchführung

der Blockaden) hinsichtlich der Frage des Aufbaus von Zelten und Wohnwagen zum Übernachten, des Totalverbots der Versammlung „Zwerg Puck's Mahnwache“ und der Auflagen zu 6b), 6c), 6i) und 6n) weiter. Er beantragt,

den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss abzuändern, im Sinne der Anträge vom 18. September zu erkennen, insbesondere die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit sie die Ziffer 1 des Auflagenbescheides insgesamt und soweit sie die Ziffern 4 und 6b), 6c), 6i), 6n) des Auflagenbescheides betrifft, wiederherzustellen.

Der Antragsteller macht geltend, nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Kassel im Beschwerdeverfahren 2 B 2254/20 unterlägen auch die Übernachtungen dem Versammlungsrecht. Soweit die Mahnwache „Zwerg Puck's Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ an der B 62 mit Verweis auf das Trinkwasserschutzgebiet komplett verboten worden sei, habe der Antragsgegner keine wirkliche Gefahrenlage belegt. Die Mahnwache stelle mit ihrer konkreten Ausstattung gegenüber den ebenfalls im dem Wasserschutzgebiet befindlichen Ortschaften, Spielplätzen, Kläranlagen und vielen Straßen eine sehr geringe Gefährdung dar. Hinsichtlich der Auflage 6c), mit der das Aufstellen einer Wanderausstellung mit einem Baumhausmodell und Kletterausrüstung wegen fehlender genauer Angaben zum Auf- und Abbau, Organisation und der technischen Ausführung sowie der Verkehrssicherheit vorerst untersagt worden sei, obliege es der Versammlungsbehörde selber, die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und den Demonstrationzug zu begleiten. Die Auflagen zu 6i) und 6n) basierten schließlich auf der falschen Rechtsauffassung, wonach Sitzblockaden versammlungsrechtlich nicht geschützt seien.

Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. In den engeren Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes könnten Versammlungen und Protestcamps auch im Lichte des Versammlungsgrundrechtes nicht stattfinden. Dies gelte erst recht für das seitens des Beschwerdeführers geplante Zelten und Nächtigen im betreffenden Gebiet über mehrere Monate hinweg. Die Zone II sei anhand der sog. 50-Tage-Linie bemessen. In den Untergrund gelangende Verunreinigungen könnten demnach in sehr kurzer Zeit die Wassergewinnungsanlage erreichen, weshalb in der Zone II insbesondere der Schutz vor pathogenen Mikroorganismen gewährleistet sein müsse. Ausweislich des DVGW-Arbeitsblatts W 101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - werde das Gefährdungspotential u.a. durch Zeltlager mit sehr hoch eingestuft. Hinzu komme die Gefahr, dass Reifenabrieb und Bremsstaub von mit Kraftfahrzeugen anreisenden Besuchern in

den Untergrund gelangen könne. Außerdem müsse davon ausgegangen werden, dass angesichts der hohen Teilnehmerzahl auch zu erwarten sei, dass die Notdurft vorwiegend im Freien verrichtet werde, weshalb angesichts des langen Zeitraums und bei der erwarteten Teilnehmerzahl eine erhebliche bakteriologische Verunreinigung zu erwarten sei. Ein Ausweichen auf Flächen außerhalb der Zone II sei zumutbar und möglich.

II.

Die gemäß §§ 146 und 147 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde des Antragstellers hat nur hinsichtlich des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid, Ziffer 1 und Ziffer 6 Buchstabe b), Erfolg.

Ohne Erfolg bleibt das Vorbringen des Antragstellers, der Beschluss des Verwaltungsgerichts sei rechtswidrig, weil daran Richter mitgewirkt hätten, nachdem sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden seien. Der Beschluss vom 14. September 2020, mit dem das Ablehnungsgesuch abgelehnt wurde, ist unanfechtbar (§146 Abs. 2 VwGO); mithin kann eine Beschwerde nicht auf das Vorbringen gestützt werden, ein Ablehnungsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt worden. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die fehlerhafte Entscheidung über die Ablehnung zugleich eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz - GG - beinhaltet, was dann zutrifft, wenn die Zuständigkeitsvorschriften willkürlich unrichtig angewandt werden (Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 25. Auflage 2019, § 54 Rn. 22). Erforderlich ist insoweit, dass die gerichtliche Entscheidung nicht mehr verständlich erscheint oder offensichtlich unhaltbar ist oder dass die Bedeutung und Tragweite des Art.101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt worden ist. Anhaltspunkte dafür wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Die unter Ziffer 1 der Verfügung des Antragsgegners vom 4. September 2020 getroffene Feststellung, die vom Antragsteller angemeldeten Mahnwachen unterfielen nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, soweit es den Aufbau von Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen zum Übernachten oder zum Bewohnen von Teilnehmern sowie auf eine gewisse Dauer angelegte Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer umfasse, kann nach der in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Bestand haben. Ebenso wie bei dem im Beschluss des Senats vom 11. September 2020 (Az. 2 B

2254/20) in Rede stehenden Protestcamp in Stadtallendorf/Festplatz Schweinsberg ist auch bei den in diesem Verfahren zu betrachtenden Mahnwachen eine konzeptionelle und inhaltliche Verknüpfung der Übernachtungsinfrastruktur mit der Versammlung gegeben. Maßgeblich ist insoweit, dass von dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nach Art. 8 Abs. 1 GG prinzipiell auch die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst werden (VGH Kassel, Beschluss vom 11. September 2020 - 2 B 2254/20 - Bl. 7 des amtlichen Umdrucks u.H.a. OVG NW, Beschluss vom 16. Juni 2020 - 15 A 3138/18 -, juris Rn. 54). In Fällen wie dem vorliegenden mit einer geplanten Nutzung der für die Versammlung bzw. Mahnwache vorgesehenen Fläche als Dauerstandort über einen Zeitraum von 6 Monaten ist es erforderlich aber auch ausreichend, wenn die damit verbundene Nutzung einen hinreichenden funktionalen und konzeptionellen Bezug zu der Versammlung aufweist. Dies ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn die Versammlung in der vom Veranstalter vorgesehenen Form ohne die Übernachtungsfläche nicht hätte stattfinden können und der ersichtliche Konnex dieser Einrichtung mit der Erreichung/Ermöglichung eines konkreten kommunikativen Versammlungszwecks unverändert notwendige Bedingung für die Berufung auf das Versammlungsgrundrecht darstellt (VGH Kassel, Beschluss vom 11.09.2020 - 2 B 2254/20 -, ebda).

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts und des Antragsgegners fehlt es bei den in Rede stehenden Mahnwachen nicht an einer konzeptionellen und inhaltlichen Verknüpfung der Übernachtungsinfrastruktur mit der Versammlung, weil Übernachtungen nur für die Versammlungsleitung und maximal einige auswärtige anreisende Helfer geplant seien. Art. 8 Abs. 1 GG schützt auch infrastrukturelle Ergänzungen der Versammlung in Form von Informationsständen, Sitzgelegenheiten, Imbissständen oder auch Zelten, sofern sie funktional-versammlungsspezifisch eingesetzt werden. Infrastrukturelle Begleiteinrichtungen einer Versammlung sind damit nicht in jedem Fall dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zuzuordnen. Dies ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn die jeweils in Rede stehenden Gegenstände und Hilfsmittel zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional, symbolisch oder konzeptionell im Sinne der konkreten kollektiven Meinungskundgabe notwendig sind (OVG NW, Beschluss vom 16. Juni 2020 -15 A 3138/18 - juris Rn. 56 f. u.H.a. die Rspr.). Ob bestimmte Gegenstände oder infrastrukturelle Einrichtungen, die von den Veranstaltern zur Durchführung der Versammlung als notwendig erachtet werden, in diesem Sinne unmittelbar versammlungsbezogen sind, ist von der Versammlungsbehörde nach einem objektiven Maßstab

auf der Grundlage des Vorbringens der Veranstalter im Einzelfall zu beurteilen (OVG NW, a.a.O., juris Rn. 58 f. m.w.N. auf die Rspr.). Nach diesen Grundsätzen ist die an den Standorten der Mahnwachen geplante Übernachtungsinfrastruktur als infrastrukturelle Begleiteinrichtung vom Versammlungsgrundrecht umfasst, weil ihre Nutzung im Rahmen der geplanten Dauermahnwachen einen hinreichenden funktionalen und konzeptionellen Bezug zur Versammlung aufweist. Ausweislich der Versammlungsanmeldung vom 27. August 2020 wird dort unter der Überschrift „Hilfsmittel der Versammlungen“ angegeben, für die Mahnwache werde ein Pavillon, Zelt oder Wohnwagen, Infotafeln, Transparente, Soundanlage, Tische/Stühle, Biertischgarnitur und Flyer verwendet. Anlässlich des Kooperationsgesprächs am 3. September 2020 führte der Antragsteller zudem aus, dass die Mahnwachen täglich 24 Stunden stattfinden sollen. In der Beschwerdebegründung wird insoweit ausgeführt, das durchgehende Verweilen in dem Gebiet solle die Forderungen unterstreichen und deutlich machen, wie ernst es den Versammlungsteilnehmer*innen mit dem Protest sei. Auch müsse es für die Mahnwachen eine Nachtwache geben, da sich auf der Versammlung teure Ausstattung befinde. Zu keinem Zeitpunkt schliefen dort alle anwesenden Versammlungsteilnehmenden. Da auch im Hinblick auf die in Streit stehenden Standorte der Mahnwachen ebenso wie bei den im Beschluss des Senats vom 11. September 2020 - 2 B 2254/20 - behandelten Versammlungen in Stadtallendorf/Festplatz Schweinsberg die dauerhafte, körperliche Anwesenheit rund um die Uhr gerade den speziellen Ausdruck des Protests gegen die gleichfalls „körperliche“ Räumung und Rodung darstellen soll, ist für die Übernachtungsinfrastruktur auch in diesem Fall eine inhaltliche Verknüpfung mit dem Versammlungszweck bereits aus diesem Grund zu bejahen. Hinzu tritt der weitere Gesichtspunkt, dass die zur Sicherung der Ausrüstungsgegenstände vom Antragsteller für notwendig errichteten Nachtwachen in einem funktionellen Zusammenhang zu der Versammlung stehen. Denn nach dem vom Antragsteller vorgelegten Versammlungskonzept sind diese Gegenstände für die Durchführung des geplanten täglichen mehrstündigen Kundgebungs- und Kulturprogramms essentiell. Die Möglichkeit der Teilnahme an der täglich über 24 Stunden stattfindenden Mahnwache mit damit verbundener Nachtwache zur Überwachung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände durch den jeweiligen Versammlungsleiter und einen begrenzten weiteren Teilnehmerkreis setzt daher aufgrund der geschilderten Umstände des Einzelfalles eine Übernachtungsstruktur im Sinne der Anmeldung des Antragstellers voraus. Denn ohne diese Schlafmöglichkeiten wäre das von dem Antragsteller geschilderte Veranstaltungskonzept aufgrund der örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nicht zu verwirklichen.

Die Beschwerde bleibt hingegen erfolglos, soweit damit die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers in Bezug auf das unter Ziffer 4 des Bescheides des Antragsgegners vom 4. September 2020 verfügte Verbot der Durchführung der Mahnwache „Zwerg Puck´s Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ an der B62, Einfahrt in den Dannenröder Wald an der Kreisgrenze bezüglich der angegebenen Örtlichkeit verboten worden ist. Das erstinstanzliche Gericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die für diese Mahnwache gewählte Örtlichkeit aufgrund ihrer Lage in der Wasserschutzzone II („engere Schutzzone“) der Durchführung der Mahnwache in der vom Antragsteller beabsichtigten Art und Weise entgegensteht. Insoweit kann zur Begründung auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden. Dem kann der Antragsteller auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, auf der Mahnwache hielten sich nur tagsüber Menschen auf, um für ihre politische Meinung einzutreten und es seien keine Aktivitäten vorgesehen, die zur Ausschüttung grundwasser- oder auch nur bodenbelastender Flüssigkeiten führten. Damit wird das vom Beschwerdegegner in dessen Beschwerdeerwiderung erneut vorgebrachte Argument, mit Blick auf die allein für die Tageszeit angekündigten Besucherzahlen und die geplante mehrmonatige Dauer der Mahnwache bestehe die Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers insbesondere auch durch pathogene Mikroorganismen wie Bakterien, Viren und Wurmeier, nicht entkräftet. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, worauf auch das erstinstanzliche Gericht hingewiesen hat, dass es nicht um ein vollständiges Verbot der Mahnwache „Zwerg´s Puck Mahnwache gegen die Räumung und Rodung des Dannenröder Waldes“ an der B62, Einfahrt in den Dannenröder Wald an der Kreisgrenze geht; sich das ausgesprochene Verbot vielmehr nur auf die Durchführung der Mahnwache an dieser bestimmten Örtlichkeit bezieht.

Die Auflage unter Ziffer 6b) des Bescheides des Antragsgegners vom 4. September 2020 stellt sich in der hier im Rahmen des Eilverfahrens vorzunehmenden summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig dar, weil der Aufbau von Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen zum Übernachten oder zum Bewohnen sowie das Aufstellen stationärer ortsfester Versorgungseinrichtungen für die Teilnehmer auf dem jeweiligen Versammlungsgelände vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst ist. Zur Begründung wird auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Gegen die weiteren im Rahmen des Beschwerdeverfahrens noch in Streit stehenden Auflagen unter den Ziffern 6c), 6i) und 6n) ist hingegen nichts zu erinnern.

Soweit unter Ziff. 6c) des Bescheides vom 4. September 2020 das Aufstellen einer Wanderausstellung mit einem Baumhausmodell und Kletterausrüstung vorerst untersagt wird, bleibt der Einwand des Antragstellers, die Wanderausstellung sei als Hilfsmittel der Versammlung geschützt und selbst wenn diese nicht verkehrssicher sei, habe die Versammlungsbehörde die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und den Demonstrationszug zu begleiten, ohne Erfolg. Zwar umfasst der der Versammlungsbehörde obliegende Schutz der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 15 Versammlungsgesetz - VersG - die gesamte Rechtsordnung und damit auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Straße für eine Versammlung genutzt werden darf, trifft damit allein die Versammlungsbehörde (OVG NW, Beschluss vom 18. September 2019 - 15 B 1272/19 - juris Rn. 7). Die Versammlungsbehörde ist folglich auch für die Bekanntgabe und Durchsetzung etwaiger - namentlich straßenverkehrsrechtlicher - Anordnungen gegenüber Dritten zuständig, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs vor diesem Hintergrund notwendig sind. Eine gesicherte Gefahrenprognose kann hingegen nur erstellt werden, wenn der Veranstalter die dafür erforderlichen Informationen erteilt. Bereits anlässlich des Kooperationsgespräches am 3. September 2020 war der Antragsteller um nähere Informationen über die Wanderausstellung (z.B. Größe etc.) gebeten worden (Bl. 36 der Behördenakte - BA -). Eine genaue Beschreibung der geplanten Wanderausstellung konnte der Antragsteller hingegen nicht abgeben. Er führte lediglich aus, dass die Wanderausstellung eher eine Miniatur auf einem Anhänger sei und während der Ausstellung auf dem Anhänger verbleibe, sich noch im Bau befinde und die Verkehrssicherheit nachgebessert werden könne (Bl. 36 BA). Substantiierte Angaben dazu, wie die Wanderausstellung konkret aussieht und technisch umgesetzt wird, wurden auch in der Folgezeit vom Antragsteller nicht gemacht. Damit kann aber die der Versammlungsbehörde obliegende Gefahrenprognose nicht erstellt werden, weshalb unter Ziff. 6c) das Aufstellen der Wanderausstellung zu Recht vorerst untersagt wurde.

Die Auflage 6i), wonach Feuerwehr-, Einsatz- und Rettungsfahrzeugen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen ist, erweist sich als offensichtlich rechtmäßig, um dem Schutzgut Leben und körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer gerecht werden zu können. Im Übrigen gab der Antragsteller bei Anmeldung der Ver-

sammlung selber an, Pavillons und andere Aufbauten so aufzustellen, dass Rettungswege frei bleiben.

Soweit dem Antragsteller mit der Auflage 6n) aufgegeben wurde, dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr jederzeit die Durchfahrt zu deren landwirtschaftlichen Flächen- und der Forstbewirtschaftung zu gewährleisten, bleibt der dagegen erhobene Einwand des Antragstellers, die Auflage basiere ebenso wie die Auflage 6i) auf der falschen Rechtsauffassung, Sitzblockaden seien versammlungsrechtlich nicht geschützt, ohne Erfolg. Der Antragsgegner führte im streitgegenständlichen Bescheid vom 4. September 2020 hinsichtlich der Ziffern 5 und 6 vielmehr im Gegenteil aus, dass den vorgesehenen Einzelaktionen in Ansehung des hohen Schutzgutes der Versammlungsfreiheit der entsprechende versammlungsrechtliche Schutz unter Beachtung der gebotenen Auflagen zuerkannt werde (Bl. 49 Rückseite BA). Danach sind grundrechtsbeschränkende Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1. BvR 388/05 - juris Rn. 38 m.w.N. auf die Rspr. des Gerichts). Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011, a.a.O., juris Rn. 39). Unter Zugrundelegung dessen erweist sich die Auflage 6i) nach der in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtmäßig. Dabei hält der Senat diese Auflage insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten mehrmonatigen Dauer der Mahnwachen und dem Umstand, dass täglich Zufahrtswege über mehrere Stunden von der Versammlung blockiert werden, in Anbetracht der davon berührten Interessen der Forst- und Landwirtschaft an der Erreichbarkeit entsprechender Flächen zum Zwecke der Bewirtschaftung für verhältnismäßig.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe folgt aus §§ 166 VwGO, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach §§ 52 Abs. 1, Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. den Empfehlun-

gen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Nach Nr. 45.4 des Streitwertkatalogs ist bei versammlungsrechtlichen Streitigkeiten die Hälfte des Auffangwerts anzusetzen, mithin 2.500,- €. Dieser Wert ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf die Vorwegnahme der Hauptsache hier nicht zu halbieren (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3 und 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Dr. Sens-Dieterich

Dr. Lambrecht

Dr. Funk

Beglaubigt:

Kassel, den 25.09.2020

Croll

Justizbeschäftigter

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

